

## **Anmeldeverfahren FriModula**

- Das Anmeldeformular befindet sich auf der Homepage [www.kath-fr.ch/frimodula](http://www.kath-fr.ch/frimodula) bzw. [www.ref-fr.ch/fachstelle-bildung\\_ausbildung](http://www.ref-fr.ch/fachstelle-bildung_ausbildung). Es ist ausgefüllt zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen bei der entsprechenden Kirche einzureichen.
- Das Dossier wird an die andere Kirche weitergeleitet. Sind schwerwiegende Mängel vorhanden, wird die Aufnahme abgelehnt und der begründete Entscheid dem/der Bewerber/in mitgeteilt. Spricht nichts gegen die Fortsetzung des Aufnahmeverfahrens, nimmt die Ausbildungsleitung mit der Interessentin / dem Interessenten Kontakt auf und vereinbart einen Termin fürs Aufnahmegespräch.
- Das Aufnahmegespräch wird mit dem entsprechenden Gesprächsbogen durch die Ausbildungsleitung der entsprechenden Kirche geführt. Die Ausbildungsleitung der anderen Kirche protokolliert. Anschliessend wird in Abwesenheit des/der Bewerber/in gemeinsam über Aufnahme, Nicht-Aufnahme oder Aufnahme mit Vorbehalt entschieden. Werden sich die beiden Ausbildungsleitungen nicht einig, hat die Person der entsprechenden Konfession der Bewerberin / des Bewerbers den Stichentscheid.
- Im Anschluss ans Aufnahmegespräch wird der Entscheid mündlich mitgeteilt und anschliessend zeitnah schriftlich bestätigt.
- Für katholische Bewerber/innen sind Strafregisterauszug und Sonderprivatauszug einzureichen sowie die Charta gegen sexuellen Missbrauch und der Verhaltenskodex zu unterschreiben.
- Der Ausbildungsvertrag wird von der entsprechenden Kirche ausgestellt und durch den/die Bewerber/in unterzeichnet.

## **Aufnahmekriterien**

In die Ausbildung kann aufgenommen werden, wer Mitglied einer der beiden Landeskirchen ist sowie die Sekundarstufe II erfolgreich abgeschlossen hat (Maturität oder Berufsmaturität) oder über einen Berufsabschluss verfügt, der mindestens eine dreijährige Ausbildungszeit beinhaltet (Regelabschluss: Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis; 120 Ausbildungs- oder Schultage).

Wer keinen entsprechenden Abschluss nachweisen kann, muss gegenüber der Ausbildungsleitung einen formalen Nachweis über eine ausreichende Grundbildung im Bereich Allgemeinbildenden Unterrichtes (ABU) erbringen.

In anderen Fällen stellt die Ausbildungsleitung für die Auszubildende oder den Auszubildenden einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Zulassungsbedingungen bei der QSK, dem aussagekräftige Belege vollständig beizufügen sind.

Von Auszubildenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist oder welche die Sekundarstufe II bzw. Berufslehre nicht in deutscher Sprache abgeschlossen haben, verlangt die Ausbildungsleitung mindestens ein Sprachzertifikat der Stufe B2 für Deutsch gemäss Gemeinsamem europäischen Referenzrahmen (GER). Liegt kein Sprachzertifikat vor, wird mindestens ein persönlicher Einstufungstest verlangen, der den Nachweis über Stufe B2 oder über das aktuelle Zielniveau C1 gemäss GER erbringt (durch den branchenspezifische BULATS-Test).

Werden Zulassungsvoraussetzungen parallel zum Aufnahmeverfahren erworben, kann die Aufnahme unter Vorbehalt vorgenommen werden. In diesem Fall trifft die Ausbildungsleitung eine schriftliche Vereinbarung mit der Auszubildenden oder dem Auszubildenden, in welcher Frist von höchstens 12 Monaten noch ausstehende Nachweise zu erbringen sind. Zudem wird darüber in diesem Rahmen informiert, dass Modulzertifikate nur bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ausgestellt werden und der Modulbesuch auf eigenes Risiko erfolgt.

Nebst der Vorbildung sind folgende Kompetenzen mitzubringen:

### **Selbstkompetenz**

- Motivation ist schlüssig dargelegt und logisch
- Die Arbeit als Katechet/in ist physisch und psychisch machbar.
- Der/die Bewerber/in erkennt eigene Möglichkeiten und Grenzen und kann sie benennen.

### **Sozialkompetenz**

- Der/die Bewerber/in drückt seine/ihre Vorstellungen der Rolle eines/einer Katechet/in aus.
- Die Person ist in der Kirche beheimatet.

### **Spirituelle Kompetenz:**

- Die Person kann mitteilen, woraus sie Kraft für ihr Leben und ihre Tätigkeit schöpft.
- Sie kann ihre kirchlichen Erfahrungen benennen und einordnen.
- Sie benennt ein Kirchenbild, das durch Offenheit und Toleranz gegenüber Dritten geprägt ist.

## **Zulassung zu einzelnen Modulen**

Die Ausbildungsleitung prüft die Zulassung der Auszubildenden zu einzelnen Modulen gemäss Modulidentifikation.

Wer nicht in die Ausbildung aufgenommen ist, kann durch die Ausbildungsleitung zu einzelnen Modulen zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Ausbildung und die in der Modulidentifikation genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Als erbracht gelten die Voraussetzungen auch, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in deutscher Sprache einen anerkannten berufsqualifizierenden Abschluss im Berufsfeld erlangt hat. Dazu zählen:

- a) Master der Theologie (und vergleichbare Abschlüsse)
- b) Bachelor der Religionspädagogik (und vergleichbare Abschlüsse)
- c) Lehrdiplom für das Fach Religion (und vergleichbare Abschlüsse)
- d) Dipl. Religionspädagoge RPI/KIL (und vergleichbare Abschlüsse)
- e) Fachausweis Katechet/in bzw. Kirchliche/r Jugendarbeiter/in

## **Kriterien für den Ausschluss aus der Ausbildung**

Eine Person wird durch die Ausbildungsleitung aus der Ausbildung ausgeschlossen, falls einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen:

- Die Person verletzt die getroffenen Vereinbarungen grob (z.B. Ausbildungsvertrag).
- Sie verpasst wiederholt unentschuldigt vereinbarte Termine.
- Die bei einer Aufnahme mit Vorbehalt vereinbarten Ziele werden nicht erreicht.
- Erhebliche soziale, personale oder fachliche Mängel im Blick auf die Tätigkeit als Katechet/in.
- Sie stört wiederholt und erheblich den Lehrbetrieb.

Stand: 26.02.2025